

# GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12  
85122 Hitzhofen



## **Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 30**

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am

19.07.2016

### **I. Tagesordnung:**

#### **A) Öffentlicher Sitzungsteil:**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Grundstücksangelegenheiten: Ortstermin Am Hang 2
02	Kalkulation des Herstellungsbeitrags für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen: Vorstellung durch Büro Schneider & Zajontz: Beratung und Beschlussfassung
03	Änderung/Ergänzung Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB
04	Änderung/Ergänzung Flächennutzungsplan: Feststellungsbeschluss
05	Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 36 „Zur Veitskapelle“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB
06	Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 36 „Zur Veitskapelle“: Billigungsbeschluss
07	Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB
08	Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Billigungsbeschluss
09	Förderung der Vereine: Beratung und Beschlussfassung
10	Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 29 vom 28.06.2016
11	Informationen / Anfragen

#### **B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:**

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	12	stimmberechtigt	12
entschuldigt:	3	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

<b>Vorsitzender</b>		
<b>1. Bürgermeister</b>	Sammüller, Roland	✓
<b>Gemeinderäte:</b>	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	Urlaub
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	dienstl. verhindert
	Kögler, Gerhard	Urlaub
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	✓
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung 13.07.2016 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

## III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 13.07.2016 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.30 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Roland Sammüller  
1. Bürgermeister

.....  
Reinhard Beringer  
Geschäftsleiter

## Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 30 des Gemeinderates Hitzhofen am 19.07.2016

### Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>01</b>	<b>Grundstücksangelegenheiten: Ortstermin Am Hang 2</b>

#### Sachvortrag:

Es wird auf den TOP 08c der letzten GR-Sitzung verwiesen. Es ist zu überlegen, ob aufgrund der örtlichen Verhältnisse über einen Grundstückstausch die Errichtung eines Gehweges in bestimmten Bereichen realisiert werden kann

#### Der Ortstermin ergab folgende Gesichtspunkte:

Bei der Errichtung eines Gehweges in einer Breite von 1,50 m (beginnend südwestlich des Anwesens bis zur Nordostecke auf Höhe Haustür Am Hang 6) müsste die Gemeinde ca. 25 qm Fläche im Tausch erwerben. An der Ostseite sollte ein ca. 0.80 m breiter Grünstreifen auf gemeindlichem Grund verbleiben.

Die restliche, nicht für den Gehweg benötigte Fläche von ca. 85 qm könnte an Herrn Wein veräußert werden. Nach dem Tausch ergibt das eine Fläche von ca. 60 qm.

### Keine Beschlussfassung

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>02</b>	<b>Kalkulation des Herstellungsbeitrags für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen: Vorstellung durch Büro Schneider &amp; Zajontz: Beratung und Beschlussfassung</b>

#### Sachvortrag:

TOP wird verträgt.

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>03</b>	<b>Änderung/Ergänzung Flächennutzungsplan: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB</b>

**Tischvorlage für die Beschlussfassung.**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.11.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 27.11.2015 bis 30.12.2015 statt. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, weil er nur in Teilbereichen geändert und keine Grundlagenplanung durchgeführt wurde. Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 17.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2016 bis 23.03.2016 beteiligt. In den GR-Sitzungen am 12.04.2016 und 10.05.2016 wurden die Stellungnahmen abgewogen und Beschlüsse gefasst. Der Billigungsbeschluss erfolgte am 10.05.2016

**Aktueller Verfahrensstand:**

In der Zeit vom 17.05. bis 27.06.2016 erfolgte die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme. Die Mitteilung erging auch an die beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Im Folgenden wird der Rücklauf der öffentlichen Auslegung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur Abwägung gebracht.

**3.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 3 Abs. 2 BauGB**

- a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bayer. Bauernverband, IN  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, IN  
 Bay. Landesamt für Denkmalpflege, München  
 Bay. Landesamt für Umwelt, Augsburg  
 Bund Naturschutz, Kreisgruppe EI  
 Deutsche Telekom, Landshut  
 DSL mobil GmbH, Oberndorf  
 IHK für München und Oberbayern, Geschäftsstelle IN  
 Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA EI  
 Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, Adelschlag  
 Main-Donau-Netz GmbH, Nürnberg  
 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München  
 Staatl. Bauamt Ingolstadt  
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle EI  
 Wasserzweckverband Böhmfeld  
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
 Gemeinde Adelschlag  
 Gemeinde Böhmfeld  
 Gemeinde Eitensheim  
 Markt Gaimersheim  
 Gemeinde Walting

**Beschluss:**

**Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

b) Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit den Hinweisen Einverständnis, Zustimmung, keine Einwände eingegangen:

Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, München  
Handwerkskammer für München und Oberbayern, München  
Planungsverband Region Ingolstadt, IN  
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München

**Beschluss:**

**Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit den Hinweisen Einverständnis, Zustimmung, keine Einwände abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>04</b>	<b>Änderung/Ergänzung Flächennutzungsplan: Feststellungsbeschluss</b>

**Feststellungsbeschluss:**

**Der vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt gefertigte Planentwurf in der Fassung vom 12.04.2016 mit Begründung in der Fassung vom 10.05.2016 für die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit als Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans verbindlich festgestellt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>05</b>	<b>Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 36 „Zur Veitskapelle“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>

**Tischvorlage für die Beschlussfassung.**

**Sachvortrag:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.07.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.11 bis 07.12.2015 statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit zwischen 07.06. und 08.07.2016.

**aktueller Verfahrensstand:**

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06. bis 08.07.2016 beteiligt.

## **5.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB**

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen

Bayer. Bauernverband, IN  
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München  
Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt  
Handwerkskammer für München und Oberbayern, München  
IHK für München und Oberbayern, Geschäftsstelle IN  
Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA Eichstätt  
Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, Adelschlag  
Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München  
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle EI  
Wasserzweckverband Böhmfeld  
Gemeinde Adelschlag  
Gemeinde Böhmfeld  
Gemeinde Eitensheim

### **Beschluss:**

**Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung eingegangen

Landratsamt Eichstätt, Kreisbaumeister  
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München  
Handwerkskammer für München und Oberbayern, München  
Planungsverband Region Ingolstadt  
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München  
Markt Gaimersheim  
Gemeinde Walting

### **Beschluss:**

**Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

### **Sachvortrag:**

c) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen

### **Landratsamt Eichstätt, SG Bauverwaltung**

Mit dem Bebauungsplan besteht aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Gemäß den Vorgaben des B-Plans werden Pultdächer von bis zu 40° vorgesehen. Die Darstellung in der Skizze des Regelschnitts 4 zeigt ein Pultdach mit ca. 10° Dachneigung. Eine Dachneigung bei Pultdächern von 40° ist völlig untypisch für den Landkreis Eichstätt. Wir empfehlen, die Dachneigung bei Pultdächern auf max. 15° zu reduzieren.

### **Abwägungsvorschlag:**

Vermerk in der Begründung:

Erstmals wurden im Baugebiet Hofstetten auch Walm- und Pultdächer zugelassen. Beim Pultdach kann, bei einer entsprechenden Anordnung des Gebäudes, die gesamte Dachfläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Die Wirkungsgradverringerung durch eine Verminde-

rung der Dachneigung beim Pultdach hält sich in Grenzen; durch Aufständering kann dem entgegen gewirkt werden. Bisher gibt es im gesamten Gemeindebereich kein Gebäude mit Pultdach dieser Dachneigung. Neben wirtschaftlichen sprechen auch gestalterische Gründe gegen ein Pultdach mit dieser Neigung. Die Dachneigung für Pultdächer wird auf max. 15° reduziert.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Landratsamt Eichstätt, SG Naturschutz**

Aus Sicht des Naturschutzes besteht grundsätzlich Einverständnis.

1. Allerdings wurden bei einer Ortseinsicht am 20.6.2016 zwei singende Männchen der Feldlerche festgestellt. Dabei befanden sich ein Individuum direkt über dem geplanten Baugebiet sowie das andere in unmittelbare Nähe des Grundstücks. Es davon auszugehen, dass durch das Baugebiet Brutplätze der Feldlerche beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist der Ausgleichsfaktor für beide Bauabschnitte von 0,3 auf 0,4 zu erhöhen.

**Abwägungsvorschlag:**

Durch die Einschätzung des Sachgebietes Naturschutz auf Beeinträchtigung von Brutplätzen durch die Baugebietserweiterung ist die Erhöhung des Ausgleichsfaktors gegenüber dem Vorschlag im Umweltbericht von 0,3 auf 0,4 zu akzeptieren.

Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin bleibt es bei dem Ausgleichsfaktor für den 1. Bauabschnitt von 0,3.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
Angenommen**

2. Bei der Zuordnung der errechneten Ausgleichsflächen besteht ebenfalls noch Änderungsbedarf. Die Ökokontofläche mit der Flur-Nr. 501 kann grundsätzlich als Ausgleich verwendet werden. Hierbei handelt es sich um eine Fläche mit dem Entwicklungsziel „Gehölze, Sträucher, Gebüsche und Streuobst mit einer extensiven Grünlandbewirtschaftung“, nicht wie im vorliegenden Umweltbericht benannten Entwicklungsziel „artenreicher Laubmischwald“. Nach Abbuchung bleiben für den BA 1 noch 160 qm übrig, die noch auszugleichen sind. Diese können nicht über die genannten Aufwertungsmaßnahmen auf der Ökokontofläche abgegolten werden, da diese keine Maßnahmen darstellen, die zur Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich sind.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Ökokontofläche hat sich unserer Ansicht zu einem artenreichen Laubmischwald entwickelt. Die gegensätzlichen Ansichten werden im Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde geklärt.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

3. Die genannte Maßnahme (Anmerkung: Lärmschutzwall mit ca. 2.774 qm) für den 4.442 qm großen Ausgleichsbedarf für den Bereich BA 2 ist aufgrund seiner Lage nicht als Ausgleichsfläche geeignet, da sich diese innerhalb der Ortschaft sowie an einer stark befahrenen Straße befindet. Des Weiteren stellen die Pflegemaßnahmen und die Bepflanzung des Lärmschutzwalls keinen geeigneten Ausgleich für die fehlenden 1.668 qm Ausgleichsbedarf dar.

**Abwägungsvorschlag:**

Den Lärmschutzwall als Ausgleichsfläche verwenden zu dürfen, wurde mit dem damaligen Sachbearbeiter im SG Naturschutz abgesprochen. Des Weiteren gab es auch Einvernehmen, dass die Pflegemaßnahmen und die Bepflanzung des Lärmschutzwalls als Ausgleich für die fehlenden 1.668 qm geeignet sind. Wegen der Steilheit des Walls, sollte die Bepflanzung im sog. Nassspritzverfahren in Abstimmung mit dem Sachbearbeiter bzgl. der Zusammensetzung der Samenmischung durchgeführt werden. Ziel ist der Anwuchs an Gräsern und Kräutern, die sich nicht in die anliegenden Gärten aus-

breiten. Der jetzigen Sachbearbeiterin sind diese Absprachen offensichtlich nicht bekannt. Ein klärendes Gespräch soll in den nächsten Tagen stattfinden.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Landratsamt Eichstätt, SG Umweltschutz**

Dem Bebauungsplan kann aus immissionsfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die Lärmschutzeinrichtung gleich ausgeführt wird.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Planungen für den Lärmschutzwall laufen bereits, die Entwurfsplanungen werden zurzeit mit der straßenmäßigen Erschließung abgestimmt. Die Ausführung erfolgt 2017 im Rahmen der Erschließung des 2. Bauabschnitts. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt**

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**1. Immissionen**

„Etwaige Schall- und Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit treten i.d.R. aus den angrenzenden Feld- und Ackerflächen, nur temporär auf und sind hinzunehmender Bestandteil des dörflichen Lebens (Umweltbericht, Ziffer 2.1). Nachdem das geplante Baugebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) und nicht als Dorfgebiet (MD) festgesetzt wird, sollten in den textlichen Festsetzungen des Baugebietes (B. Hinweise und Empfehlungen, Ziffer 1.) konkrete Formulierungen über die landwirtschaftlichen Belastungen aufgenommen werden, um zukünftige Beschwerden oder Konflikte mit den Bewohnern zu vermeiden. Vorschlag: „Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 06.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.“

**Abwägungsvorschlag:**

Die Gemeinde wird - wie bei allen anderen Baugebieten auch – bei den Kaufverträgen der gemeindlichen Bauplatzgrundstücke die Immissionsduldung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen. Dasselbe gilt auch für die sog. Rückbehaltflächen.

Der Text lautet: Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist verpflichtet, alle Lärm- und Geruchsbelästigungen zu dulden, die sich für das dienende Grundstück aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke ergeben. Die Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Unterlassungs- und Abwehransprüche gegen Beeinträchtigungen solcher Art wird hiermit ausgeschlossen. Weiter ist der Eigentümer des dienenden Grundstücks verpflichtet alle Lärmbelästigungen zu dulden, die aufgrund der Kirchenglocken entstehen. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks bestellt für diese Duldungsverpflichtung eine beschränkte Dienstbarkeit an dem dienenden Grundstück zugunsten der Gemeinde Hitzhofen. Die Eintragung wird bewilligt und zwar an erster Rangstelle im Grundbuch.

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**2. Ausgleichsflächen**

Bezüglich der Ausgleichsflächen (siehe Umweltbericht, Ziffer 2.8) wird angemerkt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Region durch umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen stark in Anspruch genommen werden. Daher sollte zumindest der „für den BA 2 errechnete Bedarf an Ausgleichsfläche von 4.442 qm (Maßnahme: Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in eine extensive Grünflä-



che“), der über das Ökokonto der Gemeinde Hitzhofen erbracht wird, weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Entwicklung von extensiveren Nutzungen auf Basis von Ökokonten können von Landwirten unter den neuen Rahmenbedingungen der EU-Agrarreform 2015 („Greening“) betrieblich sinnvoll umgesetzt werden. Entsprechende (Pacht-)Verträge sollten allerdings eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren (EU-Planungsperiode) umfassen, um eine ausreichende Planbarkeit zu erreichen.

Letzteres hilft, die negativen agrarstrukturellen Auswirkungen zu begrenzen und die Akzeptanz für Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten. Gleichzeitig ergeben sich für die Gemeinde eventuell geringere Kosten durch den Wegfall des Pflegeaufwandes.

Abwägungsvorschlag:

Nachdem als Ausgleichsfläche der notwendige Lärmschutzwall verwendet werden kann, ist dies als optimale Lösung zu bezeichnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

#### **Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg**

Im Planungsgebiet sind keine konkreten **Georisiken** bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Bei dem von der B-Planänderung betroffenen Bereich ist aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

#### **Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg**

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dass bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Bezeichnung des Netzbetreibers – MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH- wird entsprechend umgeändert. Der Plan mit der 20 kV-Kabeltrasse wird in der Begründung gegen den alten Plan (Anlage 4) ausgetauscht. Die 20 kV-Freileitung wurde mittlerweile zurückgebaut. Die Begründung (12 a) ist entsprechend zu korrigieren. Im Bebauungsplan ist unter B. Hinweise und Empfehlungen der Abs. 10 („Straßenbau: Bei allen Straßen wird im Zuge der Bauausführung beidseitig bzw. bei Vorhandensein eines Gehweges, einseitig ein Versorgungstreifen in der Breite von 1,50 m ausgeführt“) zu streichen.

Da ein Gehweg errichtet wird, ist laut Stellungnahme kein separater Versorgungstreifen notwendig. Die restlichen Hinweise sind bereits berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechen geändert.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München**

Die Regierung von Oberbayern gab zuletzt mit Schreiben vom 05.11.2015 eine Stellungnahme zur Planung ab. Darin kamen wir zum Ergebnis, dass das Vorhaben grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und die Maßnahme der Gemeinde Hitzhofen zum Flächenmanagement aus landesplanerischer Sicht zu begrüßen sind. Da sich die Planung in landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung aus unserer Sicht nicht veranlasst. Dem Vorhaben kann weiterhin zugestimmt werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Staatliches Bauamt (Straßenbauamt) Ingolstadt vom 17.11.2015**

Es bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Punkte beachtet werden.

**1. Bauverbot:**

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand **vom äußeren Rand der Fahrbahndecke** ein Bauverbot. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. Eine Ausnahme wegen Nichteinhaltung des Abstandes wird zugelassen (Mindestabstand 15 m). Eine Ausnahme von der reduzierten Anbauverbotszone von 15 m kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung zugelassen werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Die Anbauverbotszone ist bereits im Bebauungsplan als Baugrenze mit 20 m dargestellt; sie wird auf 15 m korrigiert. Ebenfalls findet sich die Anbauverbotszone in der Begründung unter Abs. 8 wieder; auch dort wird sie auf 15 m geändert.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**2. Erschließung:**

a) Die vorläufige Zufahrt zum BA 1 ist im Zuge der Erschließung des geplanten 2. BA zurückzubauen und durch die endgültige Zufahrt mit Linksabbiegespur zu ersetzen. Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune vor der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens bzw. vor Rechtsgültigkeit des B-Plans den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatl. Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Bei der Planung der Linksabbiegespur sind die gültigen Technischen Rechtlinien (insbes. RAL) anzuwenden.

Die Kommune

- übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG)
- hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

- übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden. (z.B. Fußgängerüberquerungen).

Abwägungsvorschlag:

Die vorläufige Zufahrt wird zurückgebaut und durch die endgültige mit Linksabbiegespur von Gungolding kommend ersetzt. Vor Rechtsgültigkeit des B-Plans wird eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt geschlossen, in der die technischen Einzelheiten und die Kostentragung durch die Gemeinde zu regeln sind.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

b) Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Staatsstraße zufließen kann. Soweit durch die Kommune ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von ihr die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Eckausrundungen der Einmündung zur Staatsstraße müssen wegen deren Verkehrsbedeutung so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve ist einzuhalten. Entlang der Staatsstraße ist zur Fußgänger- bzw. Radwegeerschließung auf der Ostseite ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh- und Radweg einzuplanen und im Bauleitplan darzustellen.

Abwägungsvorschlag:

Durch die Entwässerung der Einmündungsstraße wird gewährleistet, dass kein Oberflächenwasser auf die Staatsstraße zufließen kann. Die Erschließungsstraße wird in Absprache mit dem Staatlichen Bauamt geplant. Ein Gehweg östlich der Staatsstraße ist bereits im B-Plan dargestellt und wird errichtet. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

3. Sichtflächen:

Die Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 5 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße (Richtung Süden 70 m und Richtung Norden 110 m) in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: „Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Abwägungsvorschlag:

Die Sichtflächen sind im B-Plan dargestellt. Der Satz über die Freihaltung der Sichtflächen ist als Festsetzung nicht notwendig, weil in diesem Bereich keine privaten Grundstücke vorhanden sind. Die Gemeinde hält sich im maßgeblichen Bereich z. B. für den Lärmschutzwall an die Vorgaben. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**4. Sonstiges**

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

**Abwägungsvorschlag:**

Auf ausgehende Emissionen wird im B-Plan (B. Hinweise und Empfehlungen) hingewiesen. Der Lärmschutzwall geht zu Lasten der Gemeinde. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt**

**Wasserversorgung:** Es werden keine Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete von öffentlichen Trinkwasserbrunnen berührt. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe.

**Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten:** Im Geltungsbereich sind nach unserer derzeitigen Aktenslage und nach Information aus dem Altlasten- und Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlastverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wawi IN zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls zu sanieren.

**Abwasserbeseitigung:** Hofstetten wird sowohl im Misch-, als auch im Trennsystem entwässert. Das Baugebiet „Zur Veitskapelle“ (Bestand und Erweiterung) wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage geleitet, die noch über ausreichend freie Kapazitäten verfügt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse „Abwasserableitung aus der Kläranlage Hofstetten in die Altmühl“, sowie „Einleitung des entlasteten Mischwassers über einen Bodenfilter in das Grundwasser“ sind bis zum 31.12.2020 befristet. In der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers vom 22.05.2014, ist die Erweiterung des B-Plans bereits enthalten.

**Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser:** Durch die Erweiterung des B-Plans werden keine Oberflächengewässer berührt. Zudem sind nach den uns vorliegenden Informationen keine Dolinen im Geltungsbereich vorhanden. Das Gelände, das im Umfeld des Geltungsbereichs stark landwirtschaftlich genutzt ist, steigt topografisch in etwa von Südwesten nach Nordosten hin an. Aufgrund der Lage, verbunden mit der Nutzung des Umfelds, müssen wir darauf hinweisen, dass bei Starkniederschlägen bzw. Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen ist. D. h. Überflutungen können nicht ausgeschlossen werden. Dies ist entsprechend bei einer Bebauung bzw. Erschließung der Grundstücke zu beachten. Unabhängig davon darf der Oberflächenabfluss durch die geplante Bebauung nicht behindert oder zum Nachteil umliegender Grundstücke verlagert werden. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

**Abwägungsvorschlag:**

Sollten Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen im Rahmen der Erschließung bekannt werden, werden diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt IN behandelt. Für private Baumaßnahmen wurde der Satz im B-Plan unter B. Hinweise und Empfehlungen vermerkt. Bzgl. des möglichen wild abfließenden Wassers gibt es die Festsetzung 9.3 „Die Parzellen **35 - 41** müssen an der nördlichen Grenze in geeigneter Weise gegen Hangwasser gesichert werden (z.B. Sockelmauer). Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Regionsbeauftragter für den Planungsverband der Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern vom 05.11.2015**

Das Plangebiet schließt an bestehende Bebauung an. Der Bedarf für die Neuausweisung ist in der Begründung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels dargestellt. Die Aufteilung in Bauabschnitte ist hinsichtlich einer bedarfsgerechten Entwicklung zu begrüßen. Um das Entstehen weiterer Baulücken zu vermeiden, sollte der Erlass von Baugeboten geprüft werden. Den Planungen kann aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Hinweis: Gem. BauGB-Novelle vom 30.07.2011 sollen in Hinsicht auf den Klimawandel Aussagen zu Klimaschutz und Klimaanpassung getroffen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dies sollte ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang könnte zudem auch geprüft werden, ob nicht verbindliche Regelungen in Bezug auf Nutzung regenerativer Energien bzw. Energieeffizienz getroffen werden können. Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1(G)).

Abwägungsvorschlag:

Der Erlass von Baugeboten wird in den notariellen Kaufverträgen mit den Baubewerbern in Form einer Bauverpflichtung von 6 Jahren Rechnung getragen. Die Rückbehaltsflächen haben einem Bauzwang von 15 Jahren. Aussagen zum Klimaschutz sind in der Begründung unter 12 j getroffen. Um z. B. die verschiedenen Arten der Solartechnik und die Sonnenenergie optimal nutzen zu können, sind die Festsetzungen in Bezug auf Dachformen (Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer) und Dachneigung (bis zu 42°) sehr großzügig ausgelegt. Des Weiteren wurden die max. zulässigen Wandhöhen vergrößert, um genügend Raum für Dach- bzw. Deckenisolierungen zu schaffen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut vom 23.11.2015**

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich TK-Linien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straße und Wege möglich ist,

- eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass ein Bauzeitenplan aufgestellt und mit den Belangen der Telekom abgestimmt wird. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- dass eine Erweiterung unserer TK-Infrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Gründen auch in oberirdischer Bauweisen erfolgen kann.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zu beachten. Die Baumpflanzungen dürfen den Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht behindern.

Abwägungsvorschlag:

Die kostenfreie Nutzung der künftigen Straße und Wege wird zugesichert. Einzuhaltende Abstände zu Kabeltrassen sind im B-Plan unter B. Hinweise und Empfehlungen vermerkt. Einbindung in weitere Planungen wird gewährleistet. Zur Koordination der Erschließung wird die Telekom wie auch alle anderen Versorger zu den Spartengesprächen eingeladen und ein Bauzeitenplan ausgehändigt. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**DSLmobil GmbH, Oberndorf vom 11.11.2015**

Für die Erweiterung sind ebenfalls Glasfaseranschlüsse geplant; es sind Kapazitäten für die Ausdehnung des Glasfaserversorgungsgebietes auf den BA 2 vorhanden. Bitte über die Planungsfortschritte auf dem Laufenden halten.

Abwägungsvorschlag:

Die Einbindung in die Planungen wird wie allen Versorgern zugesichert.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>06</b>	<b>Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 36 „Zur Veitskapelle“: Billigungsbeschluss</b>

**Billigungsbeschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 19.07.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 19.07.2016 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Zur Veitskapelle“ mit den bereits beschlossenen Änderungen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>07</b>	<b>Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Beschlüsse zu den Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>

### **Tischvorlage für die Beschlussfassung.**

#### Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.07.2015 die Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.11.2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.02. bis 30.03.2016 statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte ebenfalls in der Zeit zwischen 29.02. und 30.03.2016.

#### **aktueller Verfahrensstand**

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.06. bis 07.07.2016 beteiligt.

#### **7.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB**

##### a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen

Bayer. Bauernverband, IN  
 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München  
 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt  
 DSLmobil GmbH, Oberndorf  
 Kreisbrandrat Martin Lackner, LRA Eichstätt  
 Kreisheimatpfleger Dominik Harrer, Adelschlag  
 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München  
 Wasserzweckverband Böhmfeld  
 Gemeinde Adelschlag  
 Gemeinde Böhmfeld  
 Gemeinde Eitensheim

#### **Beschluss:**

**Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

##### b) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung eingegangen

Landratsamt Eichstätt, SG Umweltschutz  
 Landratsamt Eichstätt, SG Naturschutz  
 Landratsamt Eichstätt, Kreisbaumeister  
 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München  
 Deutsche Telekom Technik GmbH, Wasserburg a. Inn  
 Handwerkskammer für München und Oberbayern, München  
 IHK für München und Oberbayern, München  
 Planungsverband Region Ingolstadt  
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München  
 Staatliches Bauamt (Straßenbauamt) Ingolstadt  
 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
 Markt Gaimersheim  
 Gemeinde Walting

**Beschluss:**

Die oben genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit dem Vermerk keine Einwendungen, Einverständnis oder keine Äußerung abgegeben. Dies wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Sachvortrag:**

c) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen eingegangen

**Landratsamt Eichstätt, SG Bauverwaltung**

Mit dem Bebauungsplan besteht aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch wurden bisher im Verfahren auch mehrere Änderungen der textlichen Festsetzungen und insbesondere die Änderung der Mindestgrundstücksgröße geplant. Die rechtliche und praktische Notwendigkeit der Neufassung dieser Festsetzungen wurde Ihnen auch im Rahmen der GR-Sitzung vom 14.07.2015 von Herrn Schreiber dargelegt. Die Gemeinde ändert derzeit mehrere andere Bebauungspläne und setzt dabei jeweils einen anderen Maßstab hinsichtlich der Mindestgrundstücksgröße an. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine Änderung bzw. Anpassung der Vorgaben für die Mindestgrundstücksgrößen nicht erfolgt.

Weiterhin hat bisher die Gemeinde im Februar 2016 beim geplanten 6-Familienwohnhaus der Bauch Immobilien GbR einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 zugestimmt, mit der Begründung, dass der B-Plan derzeit geändert wird und die Mindestgrundstücksgrößen verändert werden soll. Der Bauantrag wurde deshalb zurückgestellt. Da nun keine Änderung der Mindestgrundstücksgrößen erfolgt, muss der Bauantrag auch abgelehnt werden.

**Abwägungsvorschlag:**

Bei dem Änderungsverfahren geht es ausschließlich um die Neuordnung des Geltungsbereichs; speziell aufgrund der notwendigen Änderungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Sonnenhang II“. Ein Änderungsverfahren mit Änderungen der Festsetzungen für einen solch großen Geltungsbereich setzt umfangreiche Vorplanungen voraus und die Gefahr von Verzögerungen aufgrund von Einwänden von Behörden und der Öffentlichkeit ist sehr groß, was die Genehmigungsfähigkeit des P-Plans Nr. 24 „Sonnenhang II“ verzögert hätte. Sobald betreffendes Änderungsverfahren mit der Neuordnung abgeschlossen ist, wird das „große“ Änderungsverfahren eingeleitet. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt**

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zum B-Plan vom 14.03.2016, sowie zu den B-Plänen Nr. 29 „Wiesenweg“ und Nr. 24 „Sonnenhang“.

**Abwägungsvorschlag:**

In der Stellungnahme vom 14.03.2016 weist das Amt wiederum auf Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 24 „Sonnenhang II“, sowie auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan hin.

Alle Stellungnahmen wurden im entsprechenden Verfahren abgewogen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
Angenommen**



### **Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg**

Im Planungsgebiet sind keine konkreten **Georisiken** bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume ist zu rechnen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Bei dem von der B-Planänderung betroffenen Bereich ist aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht mit Dolinen zu rechnen. Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

### **Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Nürnberg**

Die in der Anlage beigefügten Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und besitzen nur informellen Charakter. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich des geänderten B-Plans nicht vorgesehen.

1. Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung berührt. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmasten ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Der Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) der 20 kV-Freileitung werden in den Bebauungsplan eingetragen.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

2. Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb der Leitungsschutzzone werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der Main-Donau Netzgesellschaft geprüft werden. Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die max. Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen erdverlegten 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m zu berücksichtigen. Zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anmerkungen „Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen erdverlegten 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m zur berücksichtigen. Zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten“ werden in den Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen. Die 20 kV-Freileitung mit den entsprechen Abstandsflächen wird in den B-Plan aufgenommen. Es wird sichergestellt, dass die Main-Donau Netzgesellschaft in allen Verfahrensabläufen eingebunden wird.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, München**

Die Regierung von Oberbayern gab zuletzt mit Schreiben vom 26.02.2016 eine Stellungnahme ab. Da sich die Planung in landesplanerisch relevanten Gesichtspunkten nicht geändert hat, ist eine erneute landesplanerische Bewertung nicht veranlasst. Dem Vorhaben kann weiterhin zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Stellungnahme führt zu keiner Planänderung.

Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>08</b>	<b>Änderung/Ergänzung Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“: Billigungsbeschluss</b>

**Billigungsbeschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Törmer, Ingolstadt ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 19.07.2016 sowie die zugehörige Begründung in der Fassung vom 03.05.2016 zur Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ mit den bereits beschlossenen Änderungen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung</b>
<b>09</b>	<b>Förderung der Vereine: Beratung und Beschlussfassung</b>

Sachvortrag:

Es wird auf die Beratungen der Sitzungen Nr. 28 vom 31.05. und Nr. 29 vom 28.06.2016 verwiesen. In der Grundsatzdiskussion bestand Einvernehmen, dass der finanzielle Aufwand für die Jugendarbeit in den Sportvereinen höher ist als bei den anderen Vereinen. Die Vorsitzenden beider Sportvereine Martin Schroll und Matthias Rentzsch stellten die schwierige finanzielle Situation dar.

Folgende Möglichkeiten der Entlastung wurden bei den letzten Sitzungen von Seiten des Bürgermeisters vorgeschlagen:

- Stärkere Gewichtung der Jugendförderung aufgrund der höheren Kosten zugunsten der Sportvereine.
- Aussetzen der Hallenbenutzungsgebühr ab 2016 für den Zeitraum der Mieteinnahmen aus der Bereitstellung als Asylunterkunft.

Aus dem Gremium kamen folgende Lösungsansätze:

- Die Anzahl der Mannschaften im Spielbetrieb sollten als weiteres Kriterium bei der Jugendförderung berücksichtigt werden.
- Erhöhung des Förderbetrages je Jugendlichen.
- Zuschuss für die Sportplatzpflege je Verein 500 €.

#### Status:

Als allgemeiner Zuschuss werden für beide Sportvereine für die Rasenbewässerung 500,00 € (jährlich) gewährt. Im Jahre 2009 erhielt der FC Hitzhofen-Oberzell einen Zuschuss für einen neuen Rasenmäher in Höhe von 20.000 € (Anschaffungskosten ca. 26.000 €). Die SpVgg Hofstetten erhält als Ausgleich jährlich einen Zuschuss von 1.000,00 € für das Rasenmähen.

#### Variante

- stärkere Gewichtung der Jugendförderung aufgrund der höheren Kosten zugunsten der Sportvereine
- Erhöhung des Förderbetrages je Jugendlichen.

bisher:

Empfänger der Jugendförderung	Grundförderung	Jugendliche am 01.01.2016	Einzelbeitrag à Jugendlicher	Förderbeitrag für Zahl der Jugendlichen	Förderbeitrag 2016	Förderbeitrag 2015
FC Hitzhofen / Oberzell	500,00	<b>243</b>	7,50 €	1.822,50 €	<b>2.322,50 €</b>	2.172,50 €
SpVgg Hofstetten	500,00	<b>154</b>	7,50 €	1.155,00 €	<b>1.655,00 €</b>	1.580,00 €
Schützenverein Hitzhofen	300,00	<b>36</b>	7,50 €	270,00 €	<b>570,00 €</b>	585,00 €
Schützenverein Hofstetten	300,00	<b>47</b>	7,50 €	352,50 €	<b>652,50 €</b>	705,00 €
Gartenbauverein Hitzhofen	--	<b>73</b>	7,50 €	547,50 €	<b>547,50 €</b>	600,00 €
Gartenbauverein Hofstetten	--	<b>59</b>	7,50 €	442,50 €	<b>442,50 €</b>	157,50 €
FFW Hitzhofen-Oberzell	--	<b>18</b>	7,50 €	135,00 €	<b>135,00 €</b>	--
FFW Hofstetten	--	<b>27</b>	7,50 €	202,50 €	<b>202,50 €</b>	--

#### Variante

- Aussetzen der Hallenbenutzungsgebühr ab 2016 für den Zeitraum der Mieteinnahmen aus der Bereitstellung als Asylunterkunft

bisher:

Verein	FC HO	SpVgg
Betrag 2014	3.310,00 €	845,00 €
Betrag 2015	3.475,00 €	910,00 €

Variante

- Die Anzahl der Mannschaften im Spielbetrieb sollten als weiteres Kriterium bei der Jugendförderung berücksichtigt werden.

	FC HO	SpVgg
Jugendmannschaften	8 (ohne Bambinis, 6 in Spielgemeinschaft, 2 ausschließlich eigene)	7 (alle als Spielgemeinschaften)
Spieler je Mannschaft	8-18	3-8
aktive Spieler	83	31

**Beschluss:**

Zur Verbesserung der finanziellen Situation werden für die Sportvereine folgende Maßnahmen festgelegt:

- a) Die Einhebung der Hallenbenutzungsgebühr wird ab 2016 befristet für die Dauer der Mieteinnahmen aus der Bereitstellung als Asylunterkunft ausgesetzt.
- b) Als weiteres Förderungskriterium wird ab der Saison 2016/2017 die Anzahl der Jugendmannschaften, die beim BFV im Spielbetrieb gemeldet sind, aufgenommen.

Der Förderbetrag beträgt pro Jahr

- bei Mannschaften in Spielgemeinschaften 100,00 €
- bei ausschließlich eigenen Vereinsmannschaften 200,00 €

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

<b>10</b>	<b>Genehmigung der Sitzungsniederschrift Nr. 29 vom 28.06.2016</b>
-----------	--

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 29 vom 28.06.2016 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

**Beschluss:**

**Der Niederschrift Nr. 29 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2016 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Abstimmungsergebnis:**

**12 : 0  
angenommen**

**Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller**

- BayernWLAN: schriftliche Interessenbekundung
- Abgasnorm EURO VI: Ausnahmeregelung für LKW der Feuerwehren bis 31.12.2018 gültig
- Umstellung der gemeindlichen Rasenpflege von Mähen auf Mulchen: Angebote für Mulchgerät-Selbstfahrer und Frontanbauteil für ISEKI-Räumtraktor werden angefordert
- Startseminar für Dorferneuerungsprogramm am 14./15.10.2016 gebucht: Bitte Anmeldung der GRe und Vorschläge für Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- Jahresabschluss 2015 Kindergarten Hitzhofen: kein Defizitausgleich notwendig, Defizit seit 2011 kontinuierlich von 13.600,00 € reduziert
- Jugendgespräch Hitzhofen: Jugendliche sind glücklich und zufrieden mit dem jetzigen Raum. Hütte in Eigenleistung am Spielplatz am Sportplatz ist nicht gewünscht; lieber Rückgabe der Jugendräume in der Sporthalle abwarten
- Jugendgespräch Hofstetten: Beschwerde einzelner Jugendlicher, weil Raum auch von Flüchtlingen benutzt wird. Rückmeldung, ob weiterhin erlaubt steht noch aus.
- Montage Straßenlampen Buchenweg läuft
- Informationen Tausch/Erwerb von Bauerwartungsland im nichtöffentlichen Teil.

**Anfragen durch Gemeinderäte**

Gemeinderat	Anfrage / Anliegen
Martin Schroll	Größe des Verkehrsspiegel Austraße/Inchinger Weg
Michael Dworak	Baumhaus am Baumfelder Weg
Matthias Rentzsch	Hinweis auf das Jubiläum 70 Jahre FC Hitzhofen-Oberzell (28.07. – 31.07.2016)